

„Landesstrategie für Kinderschutz“

Datengrundlage für den Prozessindikator zum Recht auf Schutz

Letzter Stand: Juli 2025

Kontext

Der rechtliche Rahmen für den Kinderschutz ist in Deutschland zwar überwiegend bundesgesetzlich vorgegeben, den Bundesländern kommt bei der Umsetzung jedoch eine zentrale Rolle mit erheblichem Gestaltungsspielraum zu. Durch die Entwicklung eigener Landesstrategien oder Landesaktionspläne können sie spezifische Bedarfe vor Ort aufgreifen und die bundesrechtlichen Vorgaben konkretisieren, um den Kinderschutz im komplexen Zusammenspiel verschiedener Systeme und Akteur*innen nachhaltig zu stärken.

Zentrale Elemente solcher Strategien sind der Aufbau landesspezifischer Netzwerke, die Etablierung von Fachstellen, die Entwicklung fachlicher Standards sowie Qualifizierungsmaßnahmen und Gremien für die ressortübergreifende Zusammenarbeit. Durch eine rechtliche Verankerung – etwa in Landeskinderschutzgesetzen – können darüber hinausgehende landesspezifische Regelungen geschaffen werden, wie beispielsweise die verpflichtende Umsetzung von Kinderschutzkonzepten auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Landeskinderschutzgesetze stellen jedoch nicht automatisch umfassende Strategien dar, da diese in einigen Ländern lediglich einzelne Aspekte des Kinderschutzes – etwa Früherkennungsuntersuchungen – regeln.

Als Grundlage für den Indikator wurde analysiert, ob die Bundesländer eine umfassende und öffentlich zugängliche Strategie haben, welche die Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich des Kinderschutzes bündelt. Als „Strategie“ gelten sowohl gesetzlich verankerte Rahmenwerke (z. B. Landeskinderschutzgesetze mit umfassendem Maßnahmenkatalog) als auch konzeptionell formulierte Aktionspläne oder Strategiepapiere, sofern sie öffentlich einsehbar und inhaltlich auf die systematische Stärkung des Kinderschutzes ausgerichtet sind. Maßnahmen oder Programme, denen ein übergeordnetes strategisches Rahmenkonzept fehlt, gelten nicht als umfassende Strategie.

Im Teilindex „Recht auf Schutz“ werden unterschiedliche konkrete Maßnahmen, wie eine Fachstelle auf Landesebene oder die Förderung von spezifischen Gewaltschutzangeboten, als Indikatoren mit einbezogen. Der Fokus dieses Indikators ist zu untersuchen, ob diese Maßnahmen Teil von umfassenden Strategien sind oder nicht. Die reine Existenz verschiedener



förderlicher Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes wie sie in allen Bundesländern vorhanden sind, bildet keine öffentlich transparente Strategie.

Erhebungsmethode

Eigene Recherche; Abfrage der zuständigen Landesministerien

Skalierung
<p>Indexwert 1: Es liegt eine umfassende und öffentlich zugängliche Kinderschutzstrategie vor. Diese bündelt weitgehend alle Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich des Kinderschutzes im Bundesland und ist im Landeskinderschutzgesetz verankert oder in einem eigenständigen Konzeptpapier dargelegt. „Umfassend“ bedeutet, dass die Strategie präventive, intervenierende und strukturelle Maßnahmen sowie Aspekte der Koordination und Qualifizierung berücksichtigt.</p> <p>Indexwert 0: Es liegt keine umfassende und öffentlich zugängliche Kinderschutzstrategie vor. Dennoch werden in allen Bundesländern verschiedene Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes gefördert und sind mitunter gesetzlich verankert.</p>

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	<p>Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hat die Landesregierung im Juli 2025 eine umfassende und landesweite „Strategie Masterplan Kinderschutz“ mit neuen Standards beschlossen und die Mittel auf Rekordniveau erhöht. Ziel ist, Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe nachhaltig zu verankern. Diese ergänzt den bereits bestehenden umfassenden Masterplan Kinderschutz.</p> <p>Die Strategie wurde unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration in einem nach Angaben des Ministeriums intensiven, breit angelegten Beteiligungsprozess entwickelt. Expertinnen und Experten aus Ministerien, Verwaltung, Praxis, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sowie Kinder und Jugendliche selbst haben ihre Perspektiven eingebracht.</p> <p>Statt der bis 2023 im Haushalt veranschlagten 700.000 Euro jährlich stehen mit dem Masterplan Kinderschutz nun dauerhaft rund fünf Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung.</p>	1



<p>Bayern</p>	<p>Die Angebote und Maßnahmen der Landesregierung sind in einem Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung (kurz: Gesamtkonzept zum Kinderschutz) zusammengefasst.</p> <p>Dieses soll in enger ressort- und systemübergreifender Abstimmung mit der Fachpraxis fortlaufend und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Das Bayerische Familienministerium unterstützt dabei die für den Kinderschutz zuständigen Kommunen (Landkreise und kreisfreie Gemeinden) und die Praxis insbesondere durch Förderprogramme und flankierende Maßnahmen. Gefördert werden insbesondere die koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi-Netzwerk frühe Kindheit), multidisziplinär ausgestattete Erziehungsberatungsstellen und die Bayerische Kinderschutzambulanz.</p>	<p>1</p>
<p>Berlin</p>	<p>Das Berliner Kinderschutzgesetz ist ein gesetzlich verankerter, institutioneller Koordinierungsrahmen. Zentral ist dabei das Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen als ressort- und rechtskreisübergreifende Gremien- und Projektstruktur unter Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.</p> <p>Das Ziel des Netzwerkes Kinderschutz ist die Beförderung ressortübergreifender Koordination und Zusammenarbeit im präventiven und reaktiven Kinderschutz im Land Berlin sowie die Erhöhung von Sensibilität und Professionalität bei den beteiligten Akteuren. Die Projektstruktur des Netzwerkes besteht aus zwei Gremien: einer Lenkungsgruppe unter Vorsitz des Staatssekretärs für Jugend sowie einer Projektgruppe, geleitet von der Abteilungsleiterin Jugend- und Kinderschutz im Landesjugendamt. Aufgabe des Lenkungsgremiums ist die Klärung und Entscheidung über grundsätzliche Fragen von gesamtstädtischer Bedeutung zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Land</p>	<p>1</p>



	<p>Berlin. Es legt strategische und operative Ziele fest, erteilt entsprechende Arbeitsaufträge an die Projektgruppe zu ihrer Umsetzung und überwacht die Einhaltung von Zielen sowie die Erreichung von Ergebnissen.</p> <p>Die im Gesetz zum Schutz und Wohle des Kindes genannten Angebote und Maßnahmen sind als Querschnittsaufgabe in unterschiedlichen Einzelplänen der jeweils zuständigen Senatsverwaltungen für Jugend, Gesundheit, Soziales und Justiz und in den Haushaltsplänen der Bezirke etatisiert.</p>	
<p>Brandenburg</p>	<p>Im Land Brandenburg trat zum 1. August 2024 das „Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen“ (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG) als erstes umfassendes Kinder- und Jugendgesetz in Kraft. In §§ 14 bis 41 BbgKJG sind allgemeine Regelungen zum Kinderschutz, Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt, präventiver und kooperativer Schutz von Kindern und Jugendlichen, verpflichtende Schutzkonzepte über den bundesrechtlichen Rahmen hinaus, fachliche Empfehlungen zu Inobhutnahmen, die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen sowie die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen umfassend normiert. Davon ist auch die Förderung von Netzwerken Kinderschutz und Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen umfasst.</p> <p>Das Land Brandenburg fördert nach Angaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Fachberatung und Projekte für Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes sowie Fachberatung für eine kontinuierliche Qualitäts- und Organisationsentwicklung im Kinderschutz. Zur Förderung bedeutsamer Maßnahmen wurden im Jahr 2024 ca. 460.000 € ausgegeben.</p>	<p>1</p>



<p>Bremen</p>	<p>In Bremen gibt es derzeit keine öffentlich zugängliche und umfassende Landesstrategie, die verbindlich landesgesetzlich verankert oder konzeptionell festgeschrieben ist.</p> <p>Die Erstellung eines Landeskonzpts bzw. einer Landesrahmenrichtlinie befindet sich laut der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration in Planung und wird im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention durch eine Landesarbeitsgemeinschaft vorbereitet.</p> <p>Zwar liegt keine umfassende Strategie vor, dennoch werden im Bereich Kinderschutz rund 1,4 Millionen Euro durch die Kommune Bremen aufgewendet, weitere 1,6 Millionen Euro fließen in präventive Maßnahmen im Rahmen der Frühe Hilfen durch Land und Kommune, zudem stehen dem Land Bremen rund 630.000 Euro aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Verfügung.</p>	<p>0</p>
<p>Hamburg</p>	<p>In Hamburg gibt es kein aktuelles Landeskonzzept bzw. keine Strategie, die öffentlich zugänglich oder rechtlich verbindlich verankert ist.</p> <p>Nichtsdestotrotz verfügt Hamburg nach Angaben der zuständigen Behörde für Soziales über ein engmaschiges und gut funktionierendes Netzwerk an Einrichtungen, Maßnahmen und gesetzlichen Regelungen, die sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche sicher aufwachsen und vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch geschützt werden. Die kompakten Strukturen, die enge Vernetzung der Akteur*innen, die vielfältigen Angebote und die qualifizierten Fachkräfte sorgen dafür, dass Kinder und Jugendliche in Hamburg sicher aufwachsen und bestmöglich geschützt werden. In Hamburg wurden bereits 2005 frühzeitig in jedem Bezirk und beim Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren implementiert. Damit werden Fachkräfte bei der schwierigen Fallarbeit in Kinderschutzfällen sehr unterstützt.</p>	<p>0</p>



	Mehr Infos unter: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/20743/hamburg_schuetzt_seine_kinder_umsetzung_der_massnahmen	
Hessen	<p>Im Jahr 2023 hat das hessische Landeskabinett den Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt veröffentlicht. Dieser wurde in einem breiten Beteiligungsprozess entwickelt und enthält 38 konkrete Handlungsvorschläge und Maßnahmenempfehlungen, wie der Kinderschutz in Hessen zukunftsweisen verbessert und ausgebaut werden kann.</p> <p>Zur Umsetzung wurden bereits verschiedene Maßnahmen initiiert, darunter die Einrichtung der Landeskoordinierungsstelle der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend Hessen, ein Praxisforschungsprojekt zu Kinderschutz für Familien mit Zuwanderungsgeschichte sowie Qualifizierungsangebote für Fachkräfte. Ergänzend dazu fließen erhebliche Mittel in die Förderung von über 44 Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendliche, regionale Beratungsangebote für die Beratung von männlichen Opfern sexualisierter Gewalt (Jungen und Männer*), die kommunale Umsetzung des Kinderschutzes sowie landesweite Qualifizierungsangebote.</p>	1
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Es gibt kein Landeskonzept bzw. keine Strategie, die öffentlich zugänglich oder rechtlich verbindlich verankert ist.</p> <p>Die Entwicklung eines Kinderschutzgesetzes ist in Planung. Dennoch fehlt aktuell ein öffentlich zugängliches Gesamtkonzept, das diese Aktivitäten strategisch bündelt und langfristig absichert. Die Finanzierung einzelner Maßnahmen ist im Landeshaushalt gesichert.</p> <p>Die Inhalte des „Landesprogramms Kinderschutz“ von 2016 spiegeln nach Auskunft des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport den Entwicklungsstand zum Erhebungszeitpunkt wider. Alle darin enthaltenen Aktivitäten und Maßnahmen</p>	0



	<p>werden in regelmäßigen Abständen auf ihre Akzeptanz, Reichweite und Wirksamkeit analysiert bzw. reflektiert. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren verschiedene Initiativen und Angebote des Landes hinzugekommen. Allerdings gibt es kein aktualisiertes Strategiepapier (Landesprogramm).</p> <p>In den vergangenen Jahren wurden in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Maßnahmen im Bereich Kinderschutz auf den Weg gebracht – darunter neue Fachstellen, Koordinierungsstrukturen und Präventionsangebote. Hervorzuheben sind etwa das Childhood-Haus Schwerin, die Kontaktstelle Kinderschutz sowie die interministerielle AG Kinderschutz.</p>	
Niedersachsen	<p>Es gibt kein Landeskonzept bzw. keine Strategie, die öffentlich zugänglich oder rechtlich verbindlich verankert ist.</p> <p>Allerdings wurde im Koalitionsvertrag der aktuellen Legislaturperiode (2022 bis 2027) die Entwicklung einer Kinderschutzstrategie für Niedersachsen vereinbart, um ein flächendeckendes und verlässliches Angebot sicherzustellen. Zudem sollen die landesrechtlichen Vorschriften in einem Kinderschutzgesetz gebündelt und optimiert werden.</p> <p>Das Landesministerium für Soziales konnte aufgrund personeller Engpässe nicht auf die Befragung zum Kinderrechte-Index antworten. Allerdings zeigt eine Erhebung des Nationalen Zentrum Frühe Hilfe (November 2024) die wesentlichen Säulen und geförderten Maßnahmen des Kinderschutzes in Niedersachsen.¹ Demnach bieten die Kinderschutz-Zentren, die Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die Beratungsstellen für Mädchen</p>	0

¹ Abrufbar unter: <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/kinderschutzkonzepte-der-bundeslaender/niedersachsen>



	<p>sowie diverse weitere Vorhaben eine tragfähige Infrastruktur im Kinderschutz.</p> <p>Aktuelle inhaltliche Schwerpunkte liegen im Ausbau der Frühe Hilfen, in der verbesserten Erreichbarkeit von Risikofamilien durch den Einsatz von Fachkräften Frühe Hilfen, in der Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, bei der Unterstützung der Kommunen sowie einem bedarfsgerechten und praxisorientierten Fortbildungsangebot.</p>	
Nordrhein-Westfalen	<p>Das Landeskinderschutzgesetz NRW ist im Jahr 2022 in Kraft getreten. Darin ist die nordrhein-westfälische Landesstrategie zur Stärkung des Kinderschutzes umfassend verankert.</p> <p>Das Gesetz enthält folgende Kernpunkte:</p> <p>(1) Es wird betont, dass Kinderschutz und Kinderrechte untrennbar miteinander verbunden und letztere daher immer Ausgangspunkt für wirksamen Kinderschutz sind.</p> <p>(2) Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) müssen fachliche Mindeststandards berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Es müssen regelmäßig landesweite Qualitätsentwicklungsverfahren der Kinderschutzpraxis durchgeführt werden.</p> <p>(4) Für das Qualitätsentwicklungsverfahren und die Qualitätsberatung in der Praxis wurde eine landesseitig zuständige Stelle geschaffen.</p> <p>(5) Aufbau interdisziplinärer Netzwerke zum Kinderschutz und Ausstattung mit einer Netzwerkkoordinierung in allen Jugendamtsbezirken.</p> <p>(6) Etablierung fachlicher Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.</p>	1



	<p>(7) Umfassende Qualifizierungsoffensive für das Fachpersonal.</p> <p>Der finanzielle Ausgleich durch das Land für die Umsetzung der §§ 5 „Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, 8 „Qualitätsentwicklung“ und 9 „Netzwerke Kinderschutz“ beträgt nach § 12 Abs. 2 im Jahr 2022 45.794.944 Euro, im Jahr 2023 69.098.724 Euro und in den darauffolgenden Jahren jeweils 69.505.033 Euro.</p> <p>Das Landeskinderschutzgesetz trat 2022 in NRW in Kraft. Eine erste Evaluation ist zum 31. Dezember 2026 vorgesehen</p>	
Rheinland-Pfalz	<p>Das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit ist eine gesetzlich umfassend verankerte Kinderschutzstrategie. Es verpflichtet Jugendämter zum Aufbau lokaler Netzwerke, unterstützt ein zentrales Einladungs- und Erinnerungssystem für Früherkennungsuntersuchungen und sieht landesweite Fachberatung durch die Servicestelle Kinderschutz vor.</p> <p>Eine zentrale Rolle im Kinderschutz spielen die gesetzlich verankerten Kinderschutzdienste. Diese sind niedrigschwellige Anlaufstellen für Mädchen und Jungen im Kindes- und Jugendalter, die von sexualisierter Gewalt oder Misshandlung bedroht oder betroffen sind. Sie vermitteln Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Hilfen zur Abwehr weiterer Gefährdung, zum Schutz vor Wiederholung, zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und zur Heilung der erlittenen seelischen und körperlichen Verletzungen. Aktuell bestehen 16 Kinderschutzdienste im Land.</p>	1
Saarland	<p>Mit dem Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz wurde im Frühjahr 2022 ein umfassendes Gesamtkonzept zur Verbesserung des Kinderschutzes im Saarland mit konkreten Handlungsempfehlungen vorgelegt. Mit der Verabschiedung des saarländischen</p>	1



	<p>Kinderschutzgesetzes im Jahr 2023 hat das Saarland für die Stärkung des Kinderschutzes einen wichtigen Meilenstein erreicht und eine umfangreiche Agenda zur Verbesserung des Kinderschutzes im Saarland aufgestellt. Im Gesetz wurden einige wichtige Empfehlungen aufgegriffen, die bereits von der Kinderschutzkommission in ihrem Abschlussbericht aufgegriffen hat. Es wurden ein Kompetenzzentrum Kinderschutz, das Amt einer/eines Kinderschutzbeauftragten, Netzwerke im Kinderschutz sowie die Etablierung von Kinderschutzkonzepten in verschiedenen Lebensbereichen normiert.</p> <p>Zudem hat sich die Landesregierung in § 13 SKG dazu verpflichtet, unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit einen Aktionsplan mit Handlungsschwerpunkten zur Verbesserung der Früherkennung und Prävention von Kindeswohlgefährdungen zu erstellen. In den Landkreisen werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe lokale Netzwerke für Kinderschutz zur interdisziplinären Kooperation bei Wahrnehmung ihres Schutzauftrags gebildet. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung und zur Darstellung der Tätigkeiten im Bereich Kinderschutz wurde die Internetseite www.kinderschutz-im-saarland.de dauerhaft implementiert.</p> <p>Für Aufgaben stehen im Haushalt 2024 und 2025 jeweils jährlich ca. 430.000 € zur Verfügung. Hinzu kommen in den beiden Haushaltsjahren noch Mittel zur Förderung von Projekten des Kinder- und Jugendschutzes in Höhe von 465.000 €.</p>	
Sachsen	<p>Mit dem sächsischen Förderkonzept und der damit verbundenen Richtlinie zur Förderung des präventiven Kinderschutzes und Früher Hilfen im Freistaat Sachsen, welches 2020 in Kraft getreten ist, sollen die strategischen Handlungsansätze des Freistaates im Bereich präventiver Kinderschutz und</p>	1



	<p>Frühe Hilfen in einem Gesamtkonzept gebündelt und fortgeschrieben werden.</p> <p>Das Konzept bündelt bestehende Landes- und Bundesaktivitäten und zielt auf eine nachhaltige Strukturförderung.</p>	
Sachsen-Anhalt	<p>Es gibt kein Landeskonzept bzw. keine Strategie, die in einem öffentlich verfügbaren Papier vorliegt. Die Ziele des Ende 2009 in Kraft getretenen Kinderschutzgesetz des Landes waren die Förderung der Kindergesundheit u.a. durch Steigerung der Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern und die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl sowie die konsequente Sicherstellung der erforderlichen Hilfen durch Vernetzung.</p> <p>Die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt unter Vorsitz des KJB hat ihre Arbeit aufgenommen. Das Strategiepapier soll im Jahr 2025 in einem ersten Arbeitsentwurf vorliegen. Zu Redaktionsschluss lag es jedoch noch nicht vor.</p> <p>Für Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes stehen im Jahr 2024 Haushaltsmittel in Höhe von 589.000 Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2025 sind 638.000 Euro vorgesehen. Darin enthalten sind auch für die 17 Landkreise und kreisfreien Städte jeweils 10.000 Euro Landesgeld pro Jahr für den Kinderschutz nach Kinderschutzgesetz Sachsen-Anhalt.</p>	0
Schleswig-Holstein	<p>Die Kinderschutzstrategie Schleswig-Holstein ist im Kinderschutzgesetz von 2008 (letzte Novellierung 2022) verankert. Die zentralen Ziele sind es, eine verstärkte öffentliche Verantwortung für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu definieren und daraus abgeleitete Zielstellungen multiprofessionell umzusetzen.</p> <p>Im Rahmen der Förderung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände läuft von 2023 bis einschließlich 2025 ein Sonderprogramm aus Landesmitteln für die Entwicklung und Umsetzung</p>	1



	<p>von Maßnahmen im Kinderschutz nach Corona. Die Höhe des Sonderprogramms beträgt insgesamt 300.000 Euro (jährlich 100.000 Euro) und wird den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden im Rahmen der institutionellen Förderung ausgezahlt.</p>	
Thüringen	<p>In Thüringen gibt es keine umfassende Landesstrategie, die öffentlich einsehbar vorliegt oder verbindlich landesgesetzlich verankert ist.</p> <p>Dennoch gibt es einige Maßnahmen im Bundesland, die jedoch nicht in einem umfassenden Konzept zusammengefasst sind. Beispielsweise ist das Ziel des „Thüringer Wegs“ Schutzprozesse als präventives Instrument und als Qualitätsstandard in allen Einrichtungen und Vereinen/Verbänden zu etablieren. Einrichtungen und Vereine/Verbände haben die Verantwortung, Schutzorte für Kinder und Jugendliche zu sein und handlungssicher und kompetent auf mögliche Hinweise und gefährdende Aspekte für das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen reagieren zu können.</p> <p>Die in Thüringen tätigen spezialisierten Fachberatungsstellen für Kinder und Jugendliche, die sog. Kinder- und Jugendschutzdienste sind seit 30 Jahren bedeutende Netzwerkpartner, die sowohl in der Einzelfallhilfe als auch im Rahmen von Präventionsveranstaltungen mit den Thüringer Schulen zusammenarbeiten.</p> <p>Die Thüringer Landesregierung hat am 17. November 2020 beschlossen, die/den für Kinder und Jugend zuständige/n Staatssekretär*in als Landesbeauftragte*n zu benennen und eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) einzusetzen. Am 24. Mai 2022 hat auf Beschluss der Landesregierung eine Umbenennung der Landesbeauftragung stattgefunden, wonach das Amt zukünftig die Bezeichnung „Landesbeauftragter bzw. Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen“ (im Folgenden Landesbeauftragter) trägt.</p>	0



	<p>Im § 20a ThürKJHAG wurde der Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen mit folgenden Aufgaben fest verankert:</p> <ul style="list-style-type: none">„a) Koordinierung aller Aktivitäten zur Bekämpfung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen innerhalbb) der Landesregierung sowie Errichtung und Leitung einer interministeriellen Arbeitsgruppe,c) Information, Sensibilisierung und Aufklärung zu Kinderschutzthemen,d) Unterstützung der Verbesserung des Kinderschutzes und der Hilfen für betroffene Menschen,e) Wahrnehmung der grundsätzlichen Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend Gewalt erlitten haben,f) Beratung von Trägern der öffentlichen Gewalt sowie freien Trägern in Fragen des Kinderschutzes,g) Berichterstattung gegenüber Landesregierung und Landtag in jeder Legislaturperiode.“ <p>Nach § 20a Abs. 4 ThürKJHAG ist zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung seit 1. April 2021 eine Geschäftsstelle mit derzeit zwei VZB eingerichtet.</p>	
--	--	--

